

Hinweise zur **Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen** nach § 7 Abs.2 der ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO

Die Durchführung von Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfesten, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals und ähnlichen, öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen ist weiterhin **grundsätzlich untersagt**.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die teilnehmenden Personen vor der Veranstaltung nicht bekannt. Es hat grundsätzlich jedermann Zutritt. Im Gegensatz hierzu steht bei nicht öffentlichen Veranstaltungen/privaten Feiern der Kreis der Teilnehmer vor der Veranstaltung/Feier fest (festgelegter Personenkreis aufgrund persönliche Einladung o.ä.). Die Öffentlichkeit hat keinen Zutritt. Dem Veranstalter sind die teilnehmenden Personen namentlich bekannt.

Die ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO geht von einem grundsätzlichen Verbot öffentlicher Veranstaltungen aus. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei in § 7 Abs.2 bezeichneten Veranstaltungen um solche handelt, bei denen die relevanten Verhältnisse in der Regel geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

In **Einzel- bzw. Ausnahmefällen** kann beim Gesundheitsamt Sonneberg unter Nutzung des Formulars „Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung“ für eine öffentliche Veranstaltung eine Erlaubnis beantragt werden. Die Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen/Vergnügungen gegenüber den Ordnungsbehörden nach § 42 Abs.1 Ordnungsbüroengesetz (OBG) bleibt davon unberührt.

Bei den ausnahmsweise genehmigungsfähigen öffentlichen Veranstaltungen nach § 7 Abs.2 ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO sind die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln nach §§ 3 bis 5 der Verordnung zu beachten. Es ist ein **Infektionsschutzkonzept** nach § 5 der ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO zu erstellen und mit dem Antrag auf Erlaubnis beim Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg einzureichen. Für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Konzeptes ist eine verantwortliche Person zu benennen. Nach § 3 Abs.4 der ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO hat die verantwortliche Person die Kontaktdaten von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen zur Kontaktnachverfolgung zu erfassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 03675 / 871-247 gern zur Verfügung.

Gesundheitsamt Sonneberg